

Zur Geschichte der römischen Provinzialverwaltung.

I.

Moesia und Hispania citerior.

Das System der Provinzialverwaltung, das Augustus feststellt, hat sich während der ganzen Dauer des Principats im Wesentlichen unverändert behauptet, so dass ein Amt, welches dieser Ordnung zu widersprechen scheint, wohl Anspruch hat, Beachtung zu finden. Wir besitzen aber ein Zeugniß für eine ganz singuläre Form der Statthalterschaft, in einer Inschrift, deren wahre Bedeutung bisher nicht erkannt worden ist. Es ist ein Stein aus Arezzo, der nach Borghesis treffender Ergänzung lautet ¹:

L.] Martio L. f. Pom(ptina) [Mac]ro trib(uno) mil(itum) leg(ionis) II, IIII vir(o) v[iar(um) cur(andarum), q(uacstoris)], aed(ili) cur(uli), pr(aetori), leg(ato) Ti(berii) Claudi Caes[aris Aug(usti) pr(o)] pr(aetore) provinc(iae) Moesiae leg(ionis) IV Scyt[hic(ae) et leg(ionis)] V Maced(onicae), proco(n)s(uli) prov(inciae) Achai[ae citr]a sor[t]em ex d(ecurionum) d(ecreto) p(ublice).

Die Zeit der Inschrift ist bestimmt durch die Erwähnung des Kaisers Claudius, als eines Lebenden, und noch näher durch das Proconsulat von Achaia. Denn da dieser Kaiser im Jahre 44 n. Chr. die Verwaltung von Macedonia und Achaia dem Senate zurückgab ², so muss die Inschrift geschrieben sein zwischen diesem Jahre und dem Todesjahre des Kaisers Claudius, 54 n. Chr.

Das eigenthümliche, der gewöhnlichen Ordnung widerstreitende Amt, welches die Inschrift nennt, ist die Vereinigung der moesischen Statthalterschaft mit dem Commando der beiden

¹ C. I. L. XI n. 1835 = Wilm. Exempl. 1138 = Borghesi Oeuv. III p. 183.

² Cassius Dio 60, 24: τὴν δὲ Ἀχαΐαν καὶ τὴν Μακεδονίαν αἰρετοῖς ἀρχουσιν, ἔξ οὗπερ ὁ Τιβέριος ἦρξε, δεδομένας ἀπέδωκεν ὁ Κλαύδιος τότε τῷ κλήρῳ. Suet. v. Claud. 25: *Provincias Achaïam et Macedoniam, quas Tiberius ad curam suam transtulerat, senatui reddidit.*

moesischen Legionen. Die allgemein gültige Regel fordert vielmehr, dass zwei Legaten unter dem Oberbefehl des Statthalters an der Spitze der Legionen stehen. Dass dies damals nicht der Fall war, zeigt nicht nur der Wortlaut der Inschrift, sondern auch der praetorische Rang des Statthalters¹. Denn es ist eine nicht minder stehende Regel, dass die Statthalter jener Provinzen, in welchen zwei Legionen ihr Ständlager hatten, aus der Reihe der Consulare genommen wurden, während die ihnen untergeordneten Legionslegaten ebenso regelmässig Praetorier sind. Die Veranlassung, welche zu dieser aussergewöhnlichen Gestaltung der moesischen Statthalterschaft geführt hat, kann aus der litterarischen Ueberlieferung bei Tacitus und Dio noch mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Angaben der Schriftsteller gewinnen andererseits durch die Inschrift ihr richtiges Verständniss.

Im Jahre 15 n. Chr. übertrug Tiberius dem Consular² und Statthalter von Moesia Poppaeus Sabinus auch die Verwaltung der bis dahin senatorischen Provinzen Macedonia und Achaia. Er blieb an der Spitze der drei vereinigten Provinzen bis zu seinem Tode im Jahre 35. Tac. Ann. I 80: *Prorogatur Poppaeo Sabino provincia Moesia, additis Achaia ac Macedonia*. VI 39: *Fine anni Poppaeus Sabinus concessit vita, modicus originis, principum amicitia consulatum ac triumphale decus adeptus maximisque provinciis per quattuor et viginti annos impositus*. Gerechnet ist hier vom Beginn seiner moesischen Statthalterschaft, der demnach ins Jahr 12 n. Chr. zu setzen ist. Dio 58, 25: Ποππαῖος δὲ Σαβίνος τῆς τε Μυσίας ἑκατέρας καὶ προσέτι καὶ τῆς Μακεδονίας ἐς ἐκείνο τοῦ χρόνου παρὰ πᾶσαν ὡς εἶπεν τὴν τοῦ Τιβερίου ἀρχὴν ἡγεμονεύσας, ἥδιστα προαπηλλάγη πρὶν τινα αἰτίαν λαβεῖν. Auch sein Nachfolger Memmius Regulus erhielt die Statthalterschaft der drei vereinigten Provinzen, Dio a. a. O. καὶ αὐτὸν ὁ Πῆγουλος ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς διεδέξατο· καὶ γὰρ ἡ Μακεδονία, ὡς δὲ τινὲς φασι, καὶ ἡ Ἀχαΐα ἀκκληρωτὶ προσετάσσοντο. Dass diese Ueberlieferung, an deren Richtigkeit Dio, welcher unter den Anschauungen seiner Zeit

¹ Sowohl die Nennung der Praetur vor der moesischen Legation als das darauf folgende Proconsulat von Achaia, das stets von Praetoriern bekleidet wurde, beweisen zwingend, dass Martius Macer als Praetorier Moesien verwaltet hat.

² Consul war Poppaeus im J. 9 n. Chr. Vgl. Klein Fasti p. 18.

schreibt, zu zweifeln scheint, zuverlässig ist, haben jetzt überdies die Inschriften erwiesen¹.

So bestimmt diese Nachrichten lauten, so hielt es doch schwer, sie in Einklang zu bringen mit dem wiederholten Auftreten selbständiger Statthalter von Moesia in eben dieser Periode. Tacitus berichtet in seiner Erzählung über den Erbstreit im thrakischen Königshause Ann. II 66 (18 n. Chr.) *Eas litteras Latinius Pandusa pro praetore Moesiac, cum militibus, quis Cotys traderetur, in Thraciam misit*. Kann man hier auf eine selbständige Statthalterschaft nur aus dem Titel *pro praetore*, welchen Tacitus dem Pandusa beilegt, schliessen, so lauten die Angaben für einen seiner Nachfolger Pomponius Labeo noch bestimmter. Tacit. Ann. IV 47 (26 p. Chr.) *Pomponius Labeo e Moesia cum legione (venit)*. VI 29 *Pomponius Labeo, quem praefuisse Moesiae rettuli, per abruptas venas sanguinem effudit*. Dio 58, 24: ἄλλοι τε οὖν, οἱ μὲν ὑπὸ τῶν δημίῳν οἱ δὲ καὶ ὑφ' ἑαυτῶν, ἀπέθανον καὶ Πομπώνιος Λαβεῖον. καὶ οὗτος μὲν τῆς τε Μυσίας ποτὲ ὀκτῶ ἔτεσι μετὰ τὴν στρατηγίαν ἄρξας², καὶ δῦρων μετὰ τῆς γυναικὸς γραφεῖς, ἐθέλοντι σὺν αὐτῇ διεφθάρη. Pomponius Labeo ist demnach als Praetorier zum Statthalter von Moesien ernannt worden und dasselbe ist auch für Latinius Pandusa wahrscheinlich, da sein Name in der fast vollständigen Liste der ordinarii und suffecti aus der letzten Regierungszeit des Kaisers Augustus wohl nicht durch blossen Zufall fehlt. Auch P. Vellaeus, der bei Tacitus im Jahre 21 n. Chr. wahrscheinlich als Statthalter von Moesien genannt wird³, dürfte Praetorier gewesen

¹ Zusammengestellt von Liebenam *Forschungen* I S. 3. Dass Memmius Regulus Oberbefehlshaber des moesischen Heeres gewesen ist, zeigt die Inschrift C. I. L. III 2028 = Eph. ep. IV n. 259 unwiderleglich. *L. Praeclo L. f. Clementi Iuliano pontif(ici), quinquen(n)al(i) desig(nato), flamine, patrono coloniae primipilari leg(ionis) V Macedonicae, praefecto castrorum leg(ionis) eiusdem. Veterani* [d. h. der V Macedonica in Moesia], *qui militaverunt sub P. Me[mmi]o Regulo legato [Aug(usti) pr(o) praetore] et missi sunt Q. Eutetio Lusio Saturnino, M. Seio Verano co(n)s(ulibus)*. Suffercti zwischen 36—43 n. Chr.

² Dass die Angabe Dios μετὰ τὴν στρατηγίαν auf einem Irrthum beruhe, wie Nipperdey zu Tacitus Ann. VI 29 behauptet ('falsch für ὑπατεῖαν'), ist verkehrt. Dio hat es bemerkenswerth gefunden, weil es der Regel widerstreitet.

³ Ann. III 39 *quae ubi cognita P. Vellaeo (is proximum exercitum praesidebat), alarios equites ac levis cohortium mittit in eos*. Welches Heer ausser dem moesischen hier gemeint sein könnte, vermag ich nicht zu sehen.

sein. Die Ueberlieferung gestattet uns noch zu beweisen, dass Pomponius Labeo dem Poppaeus Sabinus thatsächlich untergeordnet war. Denn nach der Niederwerfung des thrakischen Aufstandes, in welchem das moesische Heer gefochten hat, wurden nicht ihm, sondern dem Poppaeus Sabinus die Triumphalinsignien verliehen. IV 46 *decreta triumphi insignia Poppaeo Sabino contusis Thracum gentibus*, und von der Leitung des Feldzuges heisst es 47: *At Sabinus, donec caereditus in unum conduceret, datis mitibus responsis, postquam Pomponius Labeo e Moesia cum legione, rex Rhoemetalces cum auxiliis popularium — venero, addita praesenti copia ad hostem pergit*. Alle diese Angaben der Schriftsteller lassen sich leicht vereinigen, wenn die Verwaltung von Moesien unter Tiberius in der Weise geordnet war, wie die Inschrift des Martius Macer es für die claudische Zeit bezeugt: Dann hatte also der Commandant der beiden moesischen Legionen zugleich die Verwaltung der moesischen Provinz erhalten, in der Weise, dass diese einen District des grossen Provinzialgebietes bildete, das aus der Vereinigung der drei Provinzen Moesia, Macedonia und Achaia hervorgegangen war.

Das Imperium des Legaten von Moesien muss nothwendig schwächer gewesen sein, als das Imperium des Oberstatthalters der vereinigten Provinzen, ohne dass dies in der Titulatur zum Ausdruck kommt, weil es dem römischen Staatsrecht an einem bezeichnenden Ausdruck für dieses Verhältniss gebricht. Eben- sowenig sind die über das Maass des gewöhnlichen proprätorischen Imperiums hinausgehenden Befugnisse, welche Corbulo als Statthalter von Cappadocien, Avidius Cassius als Statthalter von Syrien erhielten, in ihrem Amtstitel zum Ausdruck gekommen¹.

Gerade diese Analogien zeigen, dass man nicht genöthigt ist anzunehmen, die ausnahmsweise Uebertragung der moesischen Statthalterschaft an den Consul Pomponius Flaccus im Jahre 19 habe eine zeitweise Aufhebung dieser Ordnung herbeigeführt. Denn zunächst kann man mit Recht geltend machen, dass Pomponius Flaccus im Jahre 17 Consul gewesen, demnach dem Range nach niederer stand, als der Oberstatthalter Poppaeus Sabinus. Aber es bedarf dieses Hinweises nicht, da die Wahl des Flaccus zum Nachfolger Pandusas auf besonderen, in der Lage der Dinge selbst begründeten Erwägungen des Kaisers beruhte. Tac. Ann. II 66: *defuncto Pandusa ... Pomponium Flaccum, veterem stipen-*

¹ Vgl. Mommsen Staatsr. II⁸ p. 853.

diis et arta cum rege amicitia eoque accommodatiorem ad fallendum, ob id maxime Moesiae praefecit. Diese genaue Kenntniss der Verhältnisse hatte Pomponius Flaccus erworben, als er wahrscheinlich im Jahre 15 n. Chr., also unmittelbar nach der Vereinigung der drei Provinzen unter der Statthalterschaft des Poppeus Sabinus Moesien zum erstenmale verwaltete. Denn die Worte Ovids ep. ex Ponto IV 9, 75¹:

Praefuit his, Graecine, locis modo Flaccus et illo

Ripa ferax Istri sub duce tuta fuit.

Hic tenuit Mysas gentes in pace fidei,

Hic arcu fisos terruit ense Getas.

passen weitaus besser auf einen Statthalter der Provinz, als auf den Legaten einer moesischen Legion, so dass *modo* auf das Jahr vor der Abfassung der Gedichte zu beziehen sein wird. Wie lange Flaccus das zweitemal Moesien verwaltet hat, lässt sich mit Bestimmtheit nicht erkennen. Wahrscheinlich aber wurde er nach Erfüllung seiner Mission, der Gefangennahme des Rhescuporis, abberufen und durch den Praetorier P. Vellaeus, der im Jahre 21 (s. oben) als Statthalter genannt wird, ersetzt.

Um wieder zum Ausgangspunkt dieser Untersuchung zurückzukehren, so kann es jetzt nicht zweifelhaft sein, dass die Statthalterschaft des Martius Macer vor das Jahr 44 fällt, in welchem die vereinigten Provinzen wieder getrennt wurden, und es ist wohl möglich, dass er nach seiner moesischen Legation als erster Proconsul nach Achaia ging und gerade deshalb bei seiner Bestellung von der Loosung abgesehen wurde².

Zwei Legionen unter einem praetorischen Legaten des Statthalters finden wir zu Tiberius Zeit auch in Hispania citerior und zwar in Asturia et Gallaeciae. Die eigenthümliche Entwicklung, welche die Verwaltung von Asturien und Gallaecien in der Kaiserzeit genommen, macht es wahrscheinlich, dass dieser Beamte eine weitere Competenz besessen hat, als die eines gewöhnlichen Legionslegaten. Strabo berichtet über die Verwaltung von Hispania citerior folgendermassen: p. 166 ἡ δὲ λοιπὴ (αὕτη δ' ἐστὶν ἡ πλείστη τῆς Ἰβερίας) ὑπὸ τῷ ὑπατικῷ ἡγεμόνι στρατιάν τε ἔχοντι ἀξιόλογον τριῶν ποῦ ταγμάτων καὶ πρεσβευτὰς τρεῖς, ὧν ὁ μὲν δύο ἔχων τάγματα παραφρουρεῖ τὴν

¹ Die Abfassungszeit des Gedichtes bestimmt die Erwähnung von Graecinus Consulatus (v. 58). Vgl. Klein Fasti S. 21.

² Letzteres hat schon Zumpt vermuthet Comm. epigr. II p. 259.

πέραν τοῦ Δουρίου πᾶσαν ἐπὶ τὰς ἄρκτους, ἦν οἱ μὲν πρότερον Λυσιτανοὺς ἔλεγον οἱ δὲ νῦν Καλλαϊκοὺς καλοῦσι· συνάπτει δὲ τούτοις τὰ προσάρκτια μέρη μετὰ τῶν Ἀστύρων καὶ τῶν Καντάβρων. . . τὴν δ' ἐξῆς παρόρειον μέχρι Πυρήνης ὁ δεύτερος τῶν πρεσβευτῶν μετὰ τοῦ ἐτέρου τάγματος ἐπισκοπεῖ. ὁ δὲ τρίτος τὴν μεσόγαιαν, συνέχει δὲ τὰ τῶν τογάτων ἤδη λεγομένων ὡς ἂν εἰρηλικῶν καὶ εἰς τὸ ἡμερον καὶ τὸν Ἰταλικὸν τύπον μετακειμένων ἐν τῇ τηβεννικῇ ἐσθῆτι. . . εἰσὶ δὲ καὶ ἐπίτροποι τοῦ Καίσαρος, ἵππικοὶ ἄνδρες, οἱ διανέμοντες τὰ χρήματα τοῖς στρατιώταις εἰς τὴν διοίκησιν τοῦ βίου.

Von den drei Legionen der Hispania citerior stand die IV Macedonica, wie die Grenzsteine beweisen, welche ihre prata von dem Gebiete der Stadt Juliobriga scheiden, in der Nähe von Retortillo, also ausserhalb von Asturien und Gallaecien¹. Sie ist es demnach, welche nach Strabo getrennt von den beiden anderen unter dem Commando eines Legaten lagerte. Die Legionen in Asturien und Gallaecien hingegen sind die VI Victrix und die X Gemina. Bekanntlich verliess die IV Macedonica Spanien bereits unter Claudius ohne ersetzt zu werden; die beiden anderen unterdrückten später den Aufstand des Civilis am Niederrhein, dessen Hut ihnen in flavischer Zeit oblag. In Spanien sind zwei andere Legionen an ihre Stelle getreten, von denen eine sicher die legio VII Gemina war². In wie weit diese Veränderungen

¹ C. I. L. II 2916 und die Karte Kiepert's. Vgl. über die Legionen Spaniens im ersten Jahrhundert Marquardt Staatsv. II³ S. 446 und S. 449 f.

² Mommsen hat im Hermes III S. 118 f. aus der Stelle Plinius paneg. 14 *Germaniam [Hispaniam]que cum plurimae gentes ac prope infinita vastitas interiacentis soli tum Pyrenaeus, Alpes immensique alii montes, nisi his comparentur, muniunt dirimuntque. per hoc omne spatium cum legiones duceres* — gewiss mit Recht geschlossen, dass in flavischer Zeit 2 Legionen in Spanien standen. Die eine war, wie wir bestimmt wissen (C. I. L. II 2477), die VII Gemina, den Namen der zweiten kennen wir nicht. Mommsen vermuthet (a. a. O. S. 119 Anm. 5), dass es die I adiutrix gewesen, welche im Jahre 69 in Spanien stand (Tacit. hist. III 44). Allerdings haben lingonische Legionsziegel, wie Mommsen selbst ausgeführt, seither gezeigt, dass sie im Jahre 70 ebenfalls auf den germanischen Kriegsschauplatz berufen wurde (Hermes XIX p. 437). Dennoch ist es mir am wahrscheinlichsten, dass diese Legion bis zum Aufstand des Saturninus in Spanien stand, also zurückverlegt wurde. Da der Name der Legion für diese Untersuchung ohne Bedeutung ist, so wird diese verwickelte Frage hier besser unerörtert bleiben.

des Provinzialheeres auf die Zahl und die Befugnisse der Legaten des Statthalters eingewirkt, ist sehr schwierig zu beurtheilen, da die Zeugnisse dürftig und gering an Zahl sind. So kann der Umstand, dass Legaten der VI und X Legion bis auf die Zeit der Flavier nicht nachweisbar sind, allein gewiss nicht beweisen, dass Claudius das Doppelcommando in Asturien und Gallaecien fortbestehen liess, weil hier dem Zufall Rechnung getragen werden muss. Aber ich meine, die Fortdauer dieses Commandos lässt sich an der Hand der Schriftsteller noch für die Zeit von Galbas Thronbesteigung erweisen. Nur unter dem Einfluss seiner nächsten Umgebung, vor Allen auf den Rath des Titus Vinius hatte der ängstliche Greis es gewagt, sich zum Praetendenten aufzuwerfen. Es hat daher gewiss tieferes historisches Interesse zu bestimmen, welches Amt Titus Vinius damals bekleidete. Als Legaten des Galba bezeichnet ihn Sueton Galb. 14: *Titus Vinius legatus eius in Hispania*. Seine Laufbahn giebt Tacitus hist. I 48. Nachdem er die ersten Schandthaten des Mannes erzählt, fährt er fort: *cursu honorum inoffenso legioni post praeturam propositus probatusque, servili deinceps probro respersus est tamquam scyphum aureum in convivio Claudii furatus. . . Sed Vinius proconsulatu Galliam Narbonensem severe integreque rexit, mox Galbae amicitia in abruptum tractus*. — Obwohl Tacitus das für uns wichtigste Amt unbezeichnet gelassen, so ist es doch für die Beurtheilung desselben werthvoll zu wissen, dass Vinius Legionslegat bereits unter Claudius gewesen und dass vor seine spanische Amtsstellung noch das Proconsulat der Narbonensis fällt. Denn dieser Aemterfolge entspricht es gewiss am besten, wenn Vinius das Commando in Gallaecien führt, welches Strabo erwähnt. Sicher ist es überdies aus Plutarch, dass Vinius nicht iuridicus gewesen, sondern ein militärisches Commando inne hatte. Bei der folgenschweren Berathung im spanischen Hauptquartier, ob man sich der Empörung der Vindex anschliessen solle, wird Titus Vinius von Plutarch (Galb. 4) genannt ὁ τοῦ στρατιωτικοῦ τάγματος ἡγεμῶν¹. Ἡγεμῶν τάγματος wäre legatus legionis. Was bestimmte Plutarch zu dem unklaren Zusatz στρατιωτικοῦ? Hier ist ohne Zweifel ein dem Plutarch nicht geläufiger technischer Ausdruck schief übersetzt. Wie er in der lateinischen

¹ Die verfehltte Conjectur Xylanders στρατηγικοῦ τάγματος — also etwa praefectus cohortis praetoriae, eine baare Unmöglichkeit, behauptet sich noch immer im Texte.

Quelle gelautet hat, weiss ich nicht zu sagen¹. Aber man darf es wohl vermuthen, dass hier das Commando über beide spanischen Legionen, wie es bei Strabo erscheint, genannt war. Auch die späteren Ereignisse bestätigen es, dass Vinus an der Spitze des spanischen Heeres gestanden hat. Nach der Niederlage des Vindex zieht sich Galba, an Allem verzweifelnd, nach Clunia zurück, um seinen Henker zu erwarten. Hier trifft ihn die Nachricht von Neros Tod und seiner eigenen Anerkennung durch den Senat. Noch wagt er es nicht seinem Erfolge zu trauen; erst das Erscheinen des Vinus, der zwei Tage später aus dem Standlager herbeieilt², giebt ihm das Bewusstsein, dass er den Principat errungen. Dieses entscheidende Uebergewicht des Vinus, das auch der ganzen Regierung Galbas ihr Gepräge giebt, findet eine einfache Erklärung, wenn Vinus als Befehlshaber des spanischen Heeres den Kaiser gemacht hat.

Wie oben bemerkt, standen auch in flavischer Zeit zwei Legionen in Asturien und Gallaecien. Die Frage, ob das Doppelcommando in dieser Periode noch fort dauerte, lässt sich mit Bestimmtheit weder bejahen noch verneinen, da die Fassung der entscheidenden Inschrift unklar ist. C. I. L. II 2477 (im Jahre 79) *Imp. Caes. Vesp. Aug. — C. Calpetano Rantio Quirinali || Val(erio) Festo leg. Aug. pr. pr. || D. Cornelio Maeciano leg. Aug. || L. Aruntio Maximo proc. Aug. || leg. VII gem. fel.*³ Der erste Beamte, der hier genannt wird, ist der Statthalter von Hispania citerior, der dritte der Procurator von Asturia et Gallaeciae. Der zweite kann entweder als Legat der legio VII gefasst werden — denn in diesem Zusammenhang ist der Zusatz leg(ionis) entbehrlich⁴ — oder als der Militärcommandant der älteren Ordnung, da in diesem Jahre noch zwei Legionen in Spanien standen. Ist letztere Auffassung richtig, so erhellt daraus auch, in welcher Eigenschaft Traian die spanischen Legionen zur Niederwerfung der Empörung des Saturninus an den Rhein geführt. Er war dann Militärcom-

¹ Vielleicht *legatus exercitus in Hispania?*

² Die Stelle ist leider verdorben Cap. 7 ἀλλὰ καὶ δυσὶν ἡμέραις Οὐίνιος (so wohl für οὐ τρίτος zu lesen) πολλὰ . . . τῶν ἀπὸ στρατοπέδου μεθ' ἐτέρων ἀφίκετο.

³ Die eigenthümliche Form der Inschrift findet ihre nächste Analogie in der Bauinschrift des Lagers von Carnuntum Arch. epigr. Mitth. V p. 208 ff. und der Nachtrag XI p. 8.

⁴ Vgl. Hirschfeld Arch. epigr. Mitth. V p. 215.

mandant in Asturien und Gallaecien und führte als solcher das Commando über das spanische Heer¹.

Das Verhältniss der in den Inschriften wiederholt genannten *legati iuridici* von Hispania citerior zu den drei Legaten des spanischen Statthalters, welche Strabo nennt, hat zuletzt Mommsen erörtert². Er ist der Ansicht, dass den drei Legaten Strabos drei *iuridici* entsprechen. Der erste der strabonischen Legaten sei später *iuridicus per Asturiam et Gallaeciam* genannt worden; der Sprengel des zweiten *iuridicus* habe den Amtskreis des zweiten strabonischen Legaten umfasst; er fehlt bisher in den Inschriften. Der dritte strabonische Legat sei der *iuridicus Hispaniae Tarraconensis*. Gegen Mommsens Ansicht spricht aber entschieden, dass der *iuridicus*, der in den Inschriften bisher nicht nachzuweisen ist, bereits nach dem Abzug der IV Legion, also in Claudischer Zeit eingesetzt sein müsste. Dann aber ist sein Fehlen in den Inschriften äusserst befremdend, da die *iuridici* der beiden anderen Sprengel in zahlreichen Beispielen nachweisbar sind. Es besteht auch keine Nothwendigkeit, dass an Stelle der Militärcommandanten in jedem Falle *iuridici* getreten sein müssen. Ich glaube vielmehr, dass es einen *iuridicus*, der dem zweiten strabonischen Legaten entsprochen, niemals gegeben, und dass der Sprengel dieses Militärcommandanten nach Abzug der Legion zu dem Gerichtsbezirk des dritten strabonischen Legaten geschlagen wurde³. Der älteste in den Inschriften nachweisbare spanische *iuridicus* ist aus domitianischer Zeit und führt den Titel *legatus Hispaniae citerioris*⁴. Gewiss hat Mommsen in ihm mit Recht den dritten strabonischen Legaten erkannt. Aber da der Sprengel nicht genannt wird, so liegt die Vermuthung nahe, dass in jener Zeit der zweite *iuridicus* für Asturien und Gallaecien noch

¹ Vgl. oben S. 6 Anm. 2. Allerdings ist auch die Vermuthung Mommsens (Hermes III S. 120), dass Traian als Legat einer Legion kraft besonderen Auftrags im Feldzug beide geführt, durchaus zulässig.

² Eph. ep. IV p. 224, wo die bekannten Inschriften der *iuridici* zusammengestellt sind. Es kommen hinzu C. I. L. XI 1183 und XII 3172.

³ Marquardt Staatsv. II² p. 254 vermuthet, der Sprengel des dritten *iuridicus* habe Hispania Carthaginiensis geheissen und sei identisch mit dem Amtsbezirk des dritten strabonischen Legaten. Aber da Strabo den Amtsbezirk seines dritten Legaten ausdrücklich auf das ganze romanisirte Gebiet erstreckt, so ist es unmöglich, den *conventus* von Taraco davon auszuschliessen.

⁴ C. I. L. V n. 6974 sq. und die Bemerkungen Mommsens p. 785.

nicht eingesetzt war. Hat das Doppelcommando bis auf die Zeit Domitians bestanden, so würde diese Vermuthung bedeutend an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Um die Zeit zu bestimmen, in welcher die Einsetzung des zweiten iuridicus erfolgte, dafür bietet die uns erhaltene Inschrift eines dieser Beamten, welche den Sprengel nennt, wenigstens einen Anhalt. C. I. L. XII 3167: *T. Iulio Sex. f. Volt. Ma[ximo] — [leg. Aug[usti]?) iuridico Hisp[aniae] citerior[is] Tarraconens[is] pra[et]o[ri] a[ed]ili cur[uli] q[uaestori] provinciae Hisp[aniae] ulterioris Baeticae don[ato in] bello Dacico coronis murali et vallari h[asta pura], vexillo trib[uno] mil[itum] leg[ionis] V Macedonic[ae]* — Da der Kaiser nicht genannt ist, von welchem Maximus im Dacischen Kriege die Orden erhalten hat, so hat Renier¹ wohl mit Recht geschlossen, es sei Domitians Dacerkrieg gemeint. Dann muss Maximus iuridicus der Tarraconensis unter Traian gewesen sein. Erwägt man nun, dass das letzte Anzeichen eines Doppelcommandos in Asturien und Gallaecien unter Domitian fällt und dass im zweiten Jahrhundert, soweit wir die Stationen der Legionen in den Provinzen überblicken können, in Spanien nur eine Legion stand², so scheint es durchaus möglich, dass eben die Auflösung jenes Militärcommandos in Asturien und Gallaecien zur Einsetzung des iuridicus für Asturien und Gallaecien geführt hat. Ob dies bereits unter Domitian oder vielleicht erst unter Traian geschehen ist, lässt sich mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht bestimmen.

Der iuridicus für Asturien und Gallaecien ist dann nicht eigentlich an die Stelle des ersten strabonischen Legaten getreten, sondern in dem Amtsgebiet dieses Legaten sind jetzt zwei praetorische Legaten thätig, der iuridicus und der Legat der Legion in Leon, dem Standortquartier der legio VII Gemina.

Der Procurator wird dem Militärcommandanten in Asturien und Gallaecien von Anfang an beigegeben worden sein, da bereits Strabo mehrere Finanzprocuratoren, die mit der Soldzahlung zu thun haben, in Hispania citerior nennt. Auch im zweiten Jahrhundert ist der Procurator von Asturien und Gallaecien als Finanzbeamter dieses Districtes nachweisbar³.

Heidelberg.

A. v. Domaszewski.

¹ Zu Borghesi IV p. 214.

² Der Beweis liesse sich nur im Zusammenhang der Legionsgeschichte jener Zeit führen. Aber soweit ich sehen kann, wird diese Ansicht von allen Sachkundigen getheilt.

³ Die Beispiele für diese Procuratoren Marquardt Staatsv. II² p. 254 Anm. 10. — Nach Hirschfelds Ansicht *Comment. Mommsen.* p. 436 Anm. 18 waren diese Procuratoren nicht Finanzprocuratoren, sondern Unterstatthalter des Legaten von Hispania citerior. Aber ich sehe nicht, wie sich diese 'praesidialische' Stellung der Procuratoren mit dem Auftreten senatorischer Beamten in demselben Districte vereinigen lässt.